



**Satzungs- und Verordnungsblatt**  
der Stadt Memmingen SVBI  
Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck  
Stadt Memmingen  
Marktplatz 1  
87700 Memmingen

**Nr. 27**

**Memmingen, 15. September 2023**

**65. Jahrgang**

---

| <b>Datum</b> | <b>Inhalt</b>   | <b>Seite</b> |
|--------------|---|--------------|
| 13.09.2023   | Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der Bebauungsplanänderung für das in der Gemarkung Memmingen gelegene Gebiet „für das Gebiet zwischen Haienbach (Stadtgrenze), Bergermühl-, Mammo- und Augsburgsberger Straße“ (Planungsgebiet 56_Ä1)  | Seite 229    |
| 13.09.2023   | Bekanntmachung der Stadt Memmingen über das Genehmigungsverfahren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und Betrieb einer Mineralik-Wasch-Anlage und Bodenmischanlage Fuchsäcker durch die Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, Wilhelm-Geiger-Straße 1, 87561 Oberstdorf auf deren Betriebsgrundstücken in Memmingen/ Steinheim Fuchsäcker Flur-Nrn. 580 und TF 579 Gmkg. Steinheim Genehmigungsbescheid vom 06.09.2023 | Seite 232    |
| 05.09.2023   | Bekanntmachung der Sparkasse Schwaben-Bodensee über die Kraftloserklärung einer Sparurkunde   | Seite 235    |

---

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**der Stadt Memmingen**  
**über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf**  
**der Bebauungsplanänderung für das in**  
**der Gemarkung Memmingen gelegene Gebiet**  
**„für das Gebiet zwischen Haienbach (Stadtgrenze),**  
**Bergermühl-, Mammo- und Augsburgs Straße“**  
**(Planungsgebiet 56 Ä1)**

Vom 13. September 2023

In der Zeit vom 23. Januar 2023 bis einschließlich 10. Februar 2023 fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch der Bebauungsplanänderung „für das Gebiet zwischen Haienbach (Stadtgrenze), Bergermühl-, Mammo- und Augsburgs Straße“ (Planungsgebiet 56\_Ä1) statt.

Das Gebiet der künftigen Bebauungsplanänderung liegt in der Gemarkung Memmingen. Der genaue Geltungsbereich der künftigen Bebauungsplanänderung ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 15. Juni 2022.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanänderungsentwurf, bestehend aus

- Planzeichnung mit Planzeichenerklärung und textlichen Festsetzungen vom 30.06.2023
- Begründung vom 30.06.2023
- Umweltbericht vom 30.06.2023
- Geo- und umwelttechnischer Bericht vom 19.06.2023
- Verträglichkeitsüberprüfung Immissionsschutz vom 07.02.2022 und 09.02.2022

liegen in der Zeit

**vom 25. September 2023 bis einschließlich 27. Oktober 2023**

barrierefrei bei der Stadt Memmingen im Stadtplanungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, III. Stock, Vorbereich Zimmer 313, während der Dienststunden öffentlich aus.

Darüber hinaus können die Planungen nach telefonischer Terminvereinbarung, Stadtplanungsamt Memmingen Tel.: 08331/850-519, eingesehen werden.

Des Weiteren sind alle Unterlagen zur Bebauungsplanänderung in diesem Zeitraum auch auf der Internetseite der Stadt Memmingen unter der Adresse <https://www.memmingen.de/aktuell-presse/nachrichten-und-termine/amtliche-bekanntmachungen/stadtplanung/bebauungsplanaenderung-56-ae1.html> einsehbar.

Hinweise zu Arten vorliegender umweltbezogener Informationen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch:

Es liegen umweltrelevante Informationen zu folgenden Themenfeldern vor:

- Schutzgut Boden und Fläche im Hinblick auf die Überformung, Bodenversiegelung, Schadstoffeintrag, Bodenfunktion, Altlasten und Bodenveränderung
- Schutzgut Wasser im Hinblick auf Gewässer, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Hochwasser, Niederschlagswasser, hydrologische Verhältnisse, Grundwasserstände, Schichtwasser, Versickerung, Verschmutzung, Niederschlagswasser Oberflächenabfluss, Retentionsvolumen, Gewässerplanung, Ufergestaltung, Gewässerökologie, Mikroklima, Sturzfluten, Wasserversorgung, Siedlungsentwässerung, Auebereich und Ausgleichsmaßnahmen
- Schutzgut Lokalklima/ Lufthygiene im Hinblick auf Grünachsen und Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftproduktion, Kaltluft-Abfluss, Wärmespeicherung, Schadstoffemissionen, Versiegelungsgrade, Staubfilterung, Lufthygiene, Klimawandel, Flusshochwasser, Sturm und Mikroklima
- Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt im Hinblick auf Schutzgebiete, Biotope, Biotopverbundsystem, Fließgewässer, Bepflanzung, Artenschutzkartierung, Habitate, Vorbelastungen, Versiegelung, Lebensraumverlust, Störungen, Eingriff-Ausgleichsbilanzierung, Nutzungsintensität, Pflegekonzept, Lichtverschmutzung, Pflanzlisten, Lebensbereiche, Extremstandorte, Rodung und Baumkataster
- Schutzgut Mensch (Erholung) im Hinblick auf Erholungsnutzung, Vorbelastung, Beeinträchtigungen, Aufwertungen, Lärmemissionen, Immissionsorte, Aufenthaltsqualität, Parkmöglichkeiten, Sanitäre Anlagen und Versorgung
- Schutzgut Mensch (Wohnen- Immissionsschutz) im Hinblick auf Vorbelastungen, schalltechnische Berechnungen, Immissionsrichtwerte, Blendwirkung, Lichtverschmutzung und Schallschutz
- Schutzgut Orts- und Landschaftsbild im Hinblick auf landschaftliches Erscheinungsbild, Versiegelung, technische Überprüfung und Höhenentwicklung
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter im Hinblick auf Bau-, Boden- und Kulturdenkmäler sowie Bodenfunde und Verkehrswegebestand

Stellungnahmen können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 und 2 und § 4a Absatz 6 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. Teil I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 vom 28. Juli 2023 (BGBl. Teil I Nummer 221) geändert worden ist.

Memmingen, 13. September 2023

STADT MEMMINGEN

Jan Rothenbacher

Oberbürgermeister



Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**der Stadt Memmingen**  
**über das Genehmigungsverfahren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**  
**für die Errichtung und Betrieb einer Mineralik-Wasch-Anlage und Bodenmischanlage**  
**Fuchsäcker durch die Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, Wilhelm-Geiger-Straße 1, 87561**  
**Oberstdorf auf deren Betriebsgrundstücken in Memmingen/ Steinheim Fuchsäcker Flur-Nrn.**  
**580 und TF 579 Gmkg. Steinheim**  
**Genehmigungsbescheid vom 06.09.2023**

vom 13.09.20203

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Stadt Memmingen hat der Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 06.09.2023 Az. 60.1/170-8.11.2.1-07/23 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV und der jeweiligen unten angegebenen Nummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur Errichtung und zum Betrieb einer Errichtung und Betrieb einer Mineralik-Wasch-Anlage und Bodenmischanlage Fuchsäcker und zwar einer Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen, zur sonstigen Behandlung von nichtgefährlichen Abfällen, zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen und zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen durch die Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, Wilhelm-Geiger-Straße 1, 87561 Oberstdorf auf deren Betriebsgrundstücken in Memmingen/ Steinheim Fuchsäcker Flur-Nrn. 580 und TF 579 Gmkg. Steinheim erteilt.

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides lautet:

**I. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

**1. Gegenstand der Genehmigung**

Der Antragstellerin wird nach Maßgabe der nachstehenden Antragsunterlagen, Anlagedaten und Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV und der jeweiligen unten angegebenen Nummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur Errichtung und zum Betrieb einer

Mineralik-Wasch-Anlage und Bodenmischanlage Fuchsäcker, einer Anlage nach den folgenden Nummern des Anhanges 1 zur 4. BImSchV

- 8.11.2.1 Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von max. 1.870 t/Tag, davon Mineralik-Waschanlage mit max. 1.320 t/Tag und Bodenwaschanlage mit max. 550 t/Tag
- 8.11.2.4 Anlage zur sonstigen Behandlung von nichtgefährlichen Abfällen, soweit nicht von Nr. 8.11.2.3 erfasst, mit einer Durchsatzleistung von max. 1.870 t/ Tag, davon Mineralik-Waschanlage mit 1.320 t/Tag und Bodenmischanlage mit 550 t/Tag

Die Gesamt-Behandlungs-/ Durchsatzleistung der Mineralik-Wasch-Anlage und Bodenmischanlage Fuchsäcker begrenzt sich auf insgesamt max. 1.870 t/Tag

- 8.12.1.1 Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität (hier: Mineralik) von max. 4.000 Tonnen,
- 8.12.2 Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität von max. 96.000 Tonnen, davon 71.000 Tonnen Mineralik Input 25.000 Tonnen Gesteinskörnungen, Baustoffprodukte Output

auf deren Betriebsgrundstücken in Memmingen/ Steinheim Fuchsäcker Flur-Nrn. 580 und TF 579 Gmkg. Steinheim erteilt.

Zudem handelt es sich bei o.g. Nr. 8.11.2.1 und 8.12.1.1 um Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (§3 der 4. BImSchV).

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet ausdrücklich keine wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 WHG i.V.m. Anhang 27 und Anhang 49 WHG. Hierzu sind eigene wasserrechtliche Genehmigungsverfahren durchzuführen.

## 2. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende mit dem Genehmigungs- und Sichtvermerk der Stadt Memmingen vom 06.09.2023 versehene Antragsunterlagen vom 01.08.2022 in der Fassung vom 14.04.2023 (Eingang bei der Stadt Memmingen am 28.04.2022), zuletzt ergänzt 23.08.23 zugrunde, die Bestandteil der Genehmigung sind:

Hinweis: Im Bescheid folgt die Auflistung der Antragsunterlagen

## 3. Ausnahme

Von der Festsetzung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Gebäudehöhe von 16 m wird für die geplante Höhe des Hochklärsilos der Mineralik-Waschanlage von 20 m gemäß schriftlichem Antrag vom 21.07.2023 eine Ausnahme zugelassen werden.

## II. **Nebenbestimmungen**

Hinweis: Im Bescheid folgen Nebenbestimmungen

## III. **Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, falls die Anlage nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wurde.

## IV. **Kostenentscheidung**

1. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von XXXXXXX € erhoben.
3. Die Kosten werden mit der Zustellung dieses Bescheides zur Zahlung fällig.

## V. **Hinweis:**

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet ausdrücklich keine wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 WHG in Verbindung mit Anhang 27 und Anhang 49. Hierfür ist ein gesondertes wasserrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg**  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides (ohne genehmigte Antragsunterlagen) der Stadt Memmingen vom 06.09.2023 liegt in der Zeit **vom 18.09.2023 bis 02.10.2023** bei der Stadt Memmingen im

**Eingangs-/ Pfortenbereich des Amtsgebäudes Welfenhaus**  
Schlossergasse 1, 87700 Memmingen,  
während der Dienststunden öffentlich aus.

Der Text des gesamten Bescheides wird daneben elektronisch auf der Internetseite der Stadt Memmingen unter

<https://www.memmingen.de/aktuell.html>

„Aktuelle Nachrichten“ mit dem Betreff „Genehmigungsverfahren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb Mineralik-Wasch-Anlage und Bodenmischanlage Fuchsäcker durch die Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, Wilhelm-Geiger-Straße 1, 87561 Oberstdorf auf deren Betriebsgrundstücken in Memmingen/ Steinheim Fuchsäcker Flur-Nrn. 580 und TF 579 Gmkg. Steinheim; Genehmigungsbescheid vom 06.09.20203 “ ebenfalls in dieser Zeit zu Einsichtnahme bereitgestellt.

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 6 BImSchG kann der Bescheid und seine Begründung von Personen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist schriftlich oder elektronisch bei folgender Stelle angefordert werden: Stadt Memmingen, Amt 56 Umwelt und Klima, Schlossergasse 1, 87700 Memmingen, E-Mail: [umweltamt@memmingen.de](mailto:umweltamt@memmingen.de)

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Memmingen, 13.09.2023  
STADT MEMMINGEN  
Jan Rothenbacher  
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Sparkasse Schwaben-Bodensee  
Kraftloserklärung einer Sparurkunde**

Die Sparurkunde zu

Konto 3219401043

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 05.09.2023  
Sparkasse Schwaben-Bodensee  
D e r V o r s t a n d